

ZH_OBERGERICHT RT130115 vom 16. Juli 2013

ZH Obergericht, 2013-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130115

FR: ZH_OBERGERICHT RT130115 du 16 juillet 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RT130115 del 16 luglio 2013

Erwägungen

E. 2

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens seien der Be- schwerdegegnerin zu verpflichten und dem Beschwerdeführer sei eine angemessene Entschädigung für Umtriebe im vorinstanzli- chen Verfahren zuzusprechen;

E. 2.1

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozess- ordnung (ZPO), Zürich/Basel/Genf 2013, N 15 zu Art. 321 ZPO), d.h. die Be- schwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (un-

- 3 - richtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachver- halts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht gerügt wird, hat grundsätzlich Bestand.

E. 2.2

Zudem sind im Beschwerdeverfahren gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO neue An- träge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Dies wird mit dem Charakter der Beschwerde begründet, die sich als ausseror- dentliches Rechtsmittel im Wesentlichen auf die Rechtskontrolle beschränkt und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll. Das Novenverbot ist umfas- send und gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., a.a.O., Art. 326 N 3 f.).

E. 2.3

Mit dem heutigen Endentscheid wird der prozessuale Antrag des Beklagten auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos und ist dementspre- chend abzuschreiben.

E. 3

Auf die Beschwerde soll aufschiebende Wirkung (Art. 325 Abs. 2 ZPO) erteilt werden;

E. 3.1

Aufgrund des geltenden Novenverbotes fällt die Erhebung weiterer Beweis- mittel - insbesondere auch die Einvernahme von Zeugen - im Beschwerdeverfah- ren ausser Betracht. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-21).

E. 3.2

Soweit der Beklagte rügt, die Vorinstanz hätte das Recht unrichtig angewendet, indem sie die von ihm genannten Zeugen nicht einvernommen habe, so ist ihm das Folgende entgegenzuhalten: Das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht trägt eine klare Kompetenzordnung für die Erhebung von Beweisen in sich. Der Rechtsöffnungsrichter prüft den materiellen Bestand einer Forderung bezüglich Sachverhalt lediglich im Rahmen der Glaubhaftmachung von Einwendungen. Die umfassende materielle Prüfung der Forderung und somit auch die Abnahme von Beweisen sind dem ordentlichen Richter vorbehalten, dessen Entscheid auch bezüglich der Beweiswürdigung nicht präjudiziert sein darf. Da das Rechtsöffnungsverfahren summarischer Natur ist und zum Glaubhaftmachen der Einwendung nur diejenigen Beweismittel zulässig sind, welche im summarischen Verfahren abgenommen werden können (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 82 N 87 ff.), ist der Beklagte darauf hinzuweisen, dass

- 4 - vorliegend der Beweis grundsätzlich durch Urkunden zu erbringen ist (Art. 254 Abs. 1 ZPO). Andere Beweismittel – worunter auch der Zeugenbeweis zu subsumieren ist – sind nur zulässig, wenn sie das Verfahren nicht wesentlich verzögern, es der Verfahrenszweck erfordert oder das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat (Art. 254 Abs. 2 lit. a-c ZPO), wobei Letzteres mit Verweis auf Art. 255 ZPO von vornherein ausgeschlossen werden kann. Verfahrenszweck eines Rechtsöffnungsverfahrens neben dem ordentlichen Prozess ist gerade, dass dem durch eine Urkunde ausgewiesenen Gläubiger durch Einschränkung der Beweismittel ein schnellerer Weg zur Beseitigung des Rechtsvorschlages zur Verfügung zu stellen ist (Stücheli, Die Rechtsöffnung, Diss. Zürich 2000, S. 109 mit Verweis auf Art. 84 Abs. 2 SchKG). Sodann handelt es sich um eine dringliche Angelegenheit, bei welcher das Gericht nach Eingang der mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme verpflichtet ist, innert fünf Tagen seinen Entscheid zu eröffnen (Art. 84 Abs. 2 SchKG; Stücheli, a.a.O., S. 109), womit das Ansetzen eines eigentlichen Beweisverfahrens ausgeschlossen ist. Dieses wird insbesondere im provisorischen Rechtsöffnungsverfahren auch dadurch ausgeschlossen, als der Schuldner seine Einwendungen gemäss Art. 82 Abs. 2 SchKG sofort glaubhaft zu machen hat. Dementsprechend sind im Rechtsöffnungsverfahren nur Beweismittel zulässig, welche in der Hauptverhandlung selbst bzw. innerhalb des Schriftenwechsels sofort vorgelegt werden können, so dass es gerade nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens kommt. Damit bestünde zwar grundsätzlich Raum für eine Zeugenaussage oder eine Parteibefragung bzw. Beweisaussage, allerdings lediglich im Rahmen einer mündlichen Verhandlung (Chevalier, in: Suter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., a.a.O., N 8 ff. zu Art. 254 ZPO; KUKO SchKG-Vock, Art. 84 N 20). Wie die Vorinstanz korrekt festgehalten hat, hätte der Beklagte die genannten Zeugen somit zur Verhandlung mitbringen müssen, wenn er deren Einvernahme hätte erreichen wollen. Das Ansetzen einer weiteren Verhandlung zur Einvernahme der fünf genannten Personen als Zeugen hätte das Verfahren deutlich verzögert und die vom Gesetz verlangte zügige Erledigung verhindert. Das vorinstanzliche Vorgehen hält insbesondere auch vor dem Hintergrund stand, dass der Beklagte zu keiner Zeit ausgeführt hat, was genau die genannten Personen bezeugen

- 5 - könnten bzw. inwiefern die Einvernahme derselben die Tilgung der betriebenen Schuld beweisen könnte. Somit ist im Verzicht der Vorinstanz auf Durchführung eines Beweisverfahrens und Einvernahme der Zeugen keine Rechtsverletzung bzw. falsche Rechtsanwendung zu erblicken.

E. 3.3

Weiter setzt sich der Beklagte weder mit den erstinstanzlichen Erwägungen auseinander, noch legt er dar, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet oder den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt haben soll. Vielmehr wiederholt er im Wesentlichen, was er bereits vor Vorinstanz vorgebracht hat. Dies genügt dem strengen Rügeprinzip im Beschwerdeverfahren nicht, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 48 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen und gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO dem Beklagten aufzuerlegen. Der Klägerin ist mangels wesentlicher Umtriebe für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.